

Begründung (§ 2a Abs. 6 BBauG) und
Begründung (§ 9 Abs. 8 BBauG)
zum Bebauungsplan Nr. 29, vom 13. Januar 1980
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 27
Stadt Rinteln
Baugebiet " Berufsschulzentrum "

=====

1.) Allgemeine Begründung

Der in der Nordstadt während der 60er Jahre entstandene Berufsschul-Neubau genügt den augenblicklichen Ansprüchen nicht mehr.

Wegen der umliegend vorhandenen Bebauung können andererseits die gegenwärtigen Maßnahmen zur Erweiterung des schulischen Anteils an der Berufsausbildung, die einen beträchtlichen Mehrflächenbedarf erfordern, an dieser Stelle nicht erfüllt werden.

Aus diesen Gesichtspunkten wurden daher im gesamten Stadtgebiet eingehende Standortuntersuchungen vorgenommen. Hierbei fanden neben der Baugebietscharakteristik die städtischen Entwicklungsabsichten einschließlich der Verkehrsbelange besondere Beachtung. Leider scheiterten alle im Nord-Süd-Stadtbereich ins Auge gefaßten Möglichkeiten, so daß schließlich allein die Inaussichtnahme einer Neubaukomplex-Plazierung rund 300 Meter nordwestlich des Schulzentrum-Hauptgebäudes übrig blieb.

An diesem Standort besitzt die künftig mögliche Mehrfachnutzung von vorhandenen Fachklasseneinrichtungen der Kreishandels-Lehranstalt und des Schulzentrums entscheidende Bedeutung.

Der zur Errichtung des Berufsschulzentrums infragekommende Grundstücksbereich liegt im Hochwasserabflußgebiet der Weser.

Für das ursprünglich vom Landkreis ausersehene, in seinem Umfang geringer bemessene, Plangebiet wurde die von der Stadt Rinteln beantragte wasserbehördliche Genehmigung dennoch am 21.2.1978 unter Az: 502.1 - 62023 - 03 - 144 erteilt.

Die sodann vom Landkreis für erforderlich gehaltene Vergrößerung des Bebauungsplan-Geltungsbereiches (nach Süden), wie sie auch in die zeichnerische Darstellung des augenblicklich zur Genehmigung vorliegenden Flächennutzungsplanes übernommen wurde, deckte die vorgenannte wasserbehördliche Genehmigung allerdings nicht ab.

Es waren deshalb erneute Erörterungen mit dem Dezernat 502 der Bezirksregierung Hannover erforderlich.

Als Ergebnis der hierzu erfolgten Situationsprüfung, der insbesondere die Planungsvariante Nr. 2 "Modellversuche für die Weser bei Rinteln", die aus Anlaß der Ortsumgehungsplanung im Zuge der B 238 vom Franzius-Institut in Hannover durchgeführt wurden, zugrundelag, stellte sich die Nutzungsmöglichkeit des Planungsgeltungsbereiches unter der Voraussetzung heraus, daß der an der Westgrenze vorgesehene Werkhallenkomplex mindestens soweit nach Norden verlagert werden würde, daß das Flurstück 108/13 völlig und die Parzelle 13/2 bis zur Mitte von Bebauung freibleibe.

Die Bebauungsplan-Entwurfssfassung vom 19. Sept. 1978 entspricht der durch Verfügung vom 4. Sept. 1978 nachträglich ausgesprochenen wasserbehördlichen Genehmigung.

Die dem Dezernat 502 jetzt vorgelegten Detailplanungen berücksichtigen die Belange der Wasserwirtschaft im Sinne der Sicherung des Hochwasserabflusses - hier § 74 NWG - vollkommen, so daß von dort, in Ergänzung der bereits erteilten Genehmigung, das Einvernehmen ausgesprochen wurde.

Gleichlaufend mit dem vom Franzius-Institut zeichnerisch festgehaltenen zweigeteilten Hochwasserabfluß nach Westen und Südwesten werden ausreichend breite Abflußzonen

- a) entlang der Nordgrenze des Plangebietes (Flutmulde) und
- b) zwischen der Bausubstanz des Schulzentrums und dem geplanten Berufsschulzentrum

freigehalten.

Wegen des verlorengegangenen Kreisstadtsitzes besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, den Neubau des Berufsschulzentrums in Rinteln zu realisieren.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes befinden sich in genereller Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Wegen der zur dringend notwendigen Bedarfsdeckung bereits angelaufenen Hochbauplanung des Berufsschulkomplexes sowie wegen der als Voraussetzung zum Bau erforderlichen Durchführung der Erschließungsmaßnahmen, insbesondere aber wegen des zu befürchtenden Verfalles der Finanzierungsmittel, erschien es notwendig, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 gem. § 8 Abs. 2 BBauG vor Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes zu beginnen.

Dabei hat die Verwaltung der Stadt das Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahren mit größter Umsicht betrieben, so daß sämtliche Unterlagen schon seit einiger Zeit der Bezirksregierung zur Genehmigung vorliegen.

In diesem Zusammenhang werden Fragen der überörtlichen Regionalplanung und der Raumordnung nicht berührt.

Westlich des Sportplatzes besteht die Absicht, entsprechend der erteilten wasserbehördlichen Erlaubnis, eine aufgeständerte Tribünenanlage und das Vereinsheim der Vereinigten Turnerschaft Rinteln zu errichten.

Wegen dieser Maßnahmen, aber auch im Zuge der auszubauenden Anliegerstraße (B) greift der Plangeltungsbereich in das angrenzende Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulzentrum" ein.

Für die betroffenen Grundstücksteile, die aus Gründen des verkehrlichen Zusammenhanges dem neuen Bebauungsplan zuzuordnen sind, wird der Bebauungsplan Nr. 27 gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 aufgehoben.

Im Norden und westlich des vorhandenen Schulzentrums fällt die Geländeoberfläche höhenmäßig ab. Das hat auf die im Plan festgesetzte Nutzung jedoch keinen hindernden Einfluß.

Das Plangebiet kann durch Erweiterung des städtischen Ver- und Entsorgungsnetzes kontinuierlich erschlossen werden.

Die Grenze des gegenüber der Planfassung vom 12.9.78 veränderten, d.h., räumlich eingeschränkten Plangeltungsbereiches verläuft weitgehend entlang vorhandener Grundstücksgrenzen.

Irgendwelche Beeinträchtigungen aus den benachbarten Bereichen sind nicht zu erwarten.

Die tägliche Bedarfsdeckung erfolgt in der angrenzenden Altstadt, deren Mittelpunkt (Marktplatz) etwa einen Kilometer entfernt ist.

Das Plangebiet gilt als Sondergebiet "Schule", wobei die im Südwesten festgesetzte öffentliche Parkfläche dieser Zweckbestimmung zuzuordnen ist, weil hier sowohl der durch die zugelassene Nutzung als auch der durch das östlich benachbarte Hallenbad und der durch die Sporthalle anfallende Bedarf an Parkplätzen abgedeckt wird.

Südlich der Rintelner Altstadt gehört der Plangeltungsbereich zu einem Komplex dreier wichtiger Schulzweige.

Aus diesem Grunde, gleichzeitig aber auch zur Ermöglichung der baldigen Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone im Altstadttinnenraum, sollte die wirtschaftliche Erschließung des Plangebietes künftig nicht nur über die vorhandenen Straßenanschlüsse "Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße" und "Graebeweg" (nach dessen Ausbau) im Osten bzw. "Möllenbecker Weg" im Süden erfolgen, sondern Anschluß an einen im Verlauf des "Sack'schen Weges" auszubauenden West-Entlastungsstraßenzug erhalten, der seinerseits auch die bessere verkehrsmäßige Anbindung des großen Erholungsgebietes "Doktorsee" und des Flugplatzes sicherstellen kann.

2.) Art und Maß der baulichen Nutzung

Die nach wasserbehördlichen Gesichtspunkten innerhalb des Plangeltungsbereiches mögliche bauliche Nutzung wird ausschließlich durch Baugrenzen abgegrenzt.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Plangebiet Baugrundstück für den Gemeinbedarf "Schule" und zwar, nördlich der Anliegerstraße (B)

III = dreigeschossige Bauweise
(römische Ziffer = Höchstgrenze der
Zahl Vollgeschosse)

o* = abweichende Bauweise
(offene Bauweise ohne Beschränkung
der Gebäudelänge)

0,4 = Grundflächenzahl

(1,0) = Geschoßflächenzahl

3.) Städtebauliche Werte

- a) das Plangebiet hat eine Fläche von brutto 8,4414 ha
- b) Erschließungsflächen,
öffentliche Wege- und
öffentliche Parkfläche = 0,1125 ha
mit den öffentlichen
Grünflächen (Rand- u.
(Schutzpflanzung) = 1,2079 ha
- c) zum Berufsschulzentrum,
Hallenbad und Sporthalle
gehörige Parkfläche = 0,5160 ha
- d) von baulicher Nutzung
freizuhaltende Flut-
mulde am Nordrand des
Plangebietes = 1,3500 ha = 3.1864 ha
- Netto-Nutzung "Berufsschulzentrum" = 5.2550 ha

e) Bebauung

Die zur Errichtung des Berufsschulzentrums fest-
gesetzte überbaubare Grundstücksfläche nördlich
der Planstraße (B) ist rund 3 Hektar groß.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
sind nach dem Entwurfskonzept zunächst 83 Stell-
plätze für PKW und zwei Stellflächen für Fahr-
räder und Mopeds vorgesehen.

Entsprechend dem jeweiligen Bedarf kann diese
Kapazität ohne Höhenveränderung der Gelände-
oberfläche vergrößert werden.

Spielplätze

In Sondergebieten werden vom Niedersächsischen
Spielplatzgesetz Spielplätze für Kleinkinder nicht
gefordert.

4.) Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich lehnt sich einerseits an die am Graebeweg (im Norden) vorhandene Bebauung sowie an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulzentrum" an.

Infolgedessen geschieht die verkehrliche Erschließung über den in seiner Breite zu vergrößernden und entsprechend auszubauenden Graebeweg sowie durch die nach der Bebauungsplanfestsetzung zu gestaltende Verbindung zwischen der Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße und der Planstraße (B).

Wegen des notwendigen zügigen Verlaufes dieser Anliegerstraße sind im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Einschnitte in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 erforderlich.

Für die insoweit zu beanspruchenden Verkehrsflächen wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 vorgenommen.

Darüberhinaus ist ein Verkehrsanschluß am Südrand des Plangebietes durch den bereits bis zur Sporthalle ausgebauten Möllenbecker Weg vorhanden.

Späterhin wäre ein Verkehrsanschluß an die im Verlauf des Sack'schen Weges auszubauende West-Entlastungsstraße wünschenswert.

Da sich die augenblicklich an der Schwimm- bzw. Sporthalle gelegenen Stellflächen in ihrem Umfang als unzureichend erwiesen haben, soll östlich vom Möllenbecker Weg ein Parkplatz mit Zu- und Abfahrten von jeweils 5,50 Meter Breite angelegt werden.

Die übrigen Ausbauprofile bzw. die im einzelnen beabsichtigte Aufteilung des Straßenraumes gehen aus der zeichnerischen Plandarstellung im Beiplan (Grundplan Hochbau) hervor.

Aus Gründen der innerörtlichen Verkehrssicherheit sind an den Straßeneinmündungen Sichtdreiecke freizuhalten.

5.) Grünflächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Parkflächen erhalten Grün-Schutzpflanzungen als Abschirmung zur freien Landschaft.

6.) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
Müllabfuhr

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke werden an die in Rinteln vorhandenen zentralen Trink- und Brauchwasser-Versorgungsanlagen angeschlossen.

Das anfallende Schmutzwasser gelangt durch entsprechende Abflußleitungen in die zentrale Kanalisation bzw. in die aufnahmefähige Kläranlage.

Das Oberflächenwasser fließt durch Regenwasserabflußleitungen dem nächsten Vorfluter zu.

Der Müll wird durch die städtische Müllabfuhr beseitigt.

7.) Versorgung mit elektrischer Energie und mit Gas

Die Stadtwerke Rinteln gewährleisten eine einwandfreie Elt.-Versorgung aus dem vorhandenen Ortsnetz.

Im Verlauf Graebeweg - Planstraße (B) - Möllenbecker Weg ist eine Gasleitung mit einem Durchmesser von 200 mm vorhanden, deren Verlauf insbesondere bei der Herstellung der aufgeständerten Tribüne westlich des Schulsportplatzes zu beachten ist.

8.) Kosten der Durchführung der Erschließung

Infolge der unmittelbar angrenzenden, vorhandenen Nutzung und in Anbetracht der im Plangeltungsbereich vorhandenen Wege sind nur noch Teile der Erschließung nötig.

Hierfür ergeben sich unter Zugrundelegung von Erährungs-Richtsätzen Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 2.500.000,-- DM.

Der auf die Stadt Rinteln demzufolge für die Ausführung der städtebaulichen Maßnahmen entfallende Anteil beträgt rd. 250.000,-- DM.

9.) Bodenordnungsmaßnahmen

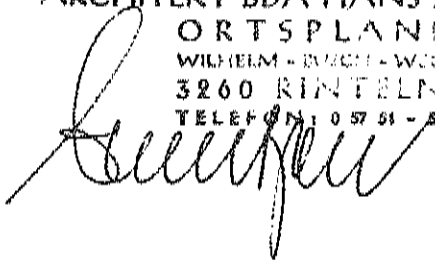
Die Stadt Rinteln beabsichtigt, die für den Gemeinbedarf benötigten Flächen vor Ausbau der im Bebauungsplan festgesetzten Straßen, Wege und Plätze käuflich zu erwerben.

Sofern keine freihändigen Vereinbarungen zur Realisierung der Bebauungsplanfestsetzungen erzielt werden können, wird die Stadt veranlassen, daß gem. §§ 45, 80 und 85 BBauG Grenzregelungen vorgenommen, Grundstücke umgelegt oder die erforderlichen Flächen enteignet werden.

Rinteln, am 13. Januar 1980

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN

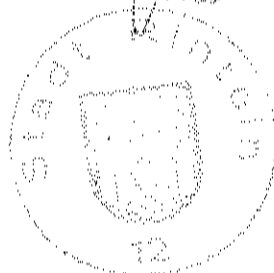
ORTSPLANER
WILHELM-BUCH-WEG 11
3260 RINTELN 1
TELEFON: 0 57 51 - 53 00



Diese Begründung hat mit Bebauungsplanentwurf und Ortsübersichtsplan gem. § 2a (6) BBauG vom 16. Nov. 1979 bis einschl. 17. Dez. 1979 öffentlich ausgelegen.

Rinteln, am 18. Dezember 1979

Der Stadtdirektor:



Begründung (§ 9 Abs. 8 BBauG)
zum Bebauungsplan Nr. 29, vom 13. Januar 1980
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 27
Stadt Rinteln
Baugebiet "Berufsschulzentrum"

=====
Da das Auslegungsverfahren nichts Wesentliches erbracht hat und dementsprechend auch das Abwägungsmaterial im wesentlichen mit dem übereinstimmt, was schon dem Planentwurf an Überlegungen zugrunde lag, übernimmt der Rat der Stadt die Begründung des Entwurfes nach § 9 Abs. 8 BBauG.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG fand nach den vom Rat am 18.10.1979 beschlossenen Richtlinien in Form einer Bürgerversammlung am 25.10.1979 statt.

Die in dieser Versammlung vorgebrachten Äußerungen machten keine Änderung des Planentwurfes erforderlich.

Bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BBauG) trifft der Rat der Stadt Rinteln folgende Entscheidung:

A) Träger öffentlicher Belange

(Die Stellungnahmen werden insoweit berücksichtigt, als es sich aus den Abwägungsbeschlüssen ergibt.)

1.) Stellungnahme Amt für Agrarstruktur vom 14.12.79

Punkt 3

Die Zuwegung zu den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen muß - auch während der Bauzeit - sichergestellt sein.

Entscheidung:

Bei Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wird darauf zu achten sein, daß die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen jederzeit gewährleistet ist.

Eine Planänderung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt.

Punkt 4

Nach dem Ausbau der Straßen muß eine Zufahrt für den landwirtschaftlichen Betrieb geschaffen werden.

Entscheidung:

Die geplante Erschließung ist so beschaffen, daß die landwirtschaftlich genutzten verbleibenden Flächen zugänglich bleiben.

Das Erfordernis einer Planänderung ergibt sich nicht.

Die Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt.

2.) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 14.12.79

Punkt 1

Nach dem Ausbau der Straßen muß eine Zufahrt für den landwirtschaftlichen Betrieb geschaffen werden.

Entscheidung:

Die geplante Erschließung ist so beschaffen, daß die landwirtschaftlich genutzten verbleibenden Flächen in ihrer Zuwegung gesichert bleiben.

Das Erfordernis einer Planänderung ergibt sich nicht.

Die Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt.

3.) Stellungnahme Niedersächsisches Landvolk vom 14.12.1979

Punkt 1

Die Zuwegung zu den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen muß (auch während der Bauzeit) sichergestellt sein.

Entscheidung:

Bei Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wird darauf zu achten sein, daß die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen jederzeit gewährleistet ist.

Das Erfordernis einer Planänderung ergibt sich nicht.

Die Stellungnahme wird nur zum Teil berücksichtigt.

4. Stellungnahme Polizeirevier Rinteln vom 10.12.1979

Punkt 1

Forderung nach Anlage von Fuß- und Radwegen in beiden Fahrtrichtungen des Graebeweges zwischen Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße und Daue Straße.

Entscheidung:

Der Graebeweg soll in dem fehlenden Ausbauschchnitt mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 Metern und beidseitigen Fußwegen ausgebaut werden. Die Anlage von Radwegen erscheint in diesem Bereich nicht erforderlich, da die Planstraße (B) mit einem einseitigen Radweg ausgebaut werden soll, der auch Verbindung zur Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße erhalten soll.

Bei der Abwägung, ob Radwege angelegt werden sollten, ist ferner zu beachten, daß die hiesigen Berufsschüler erfahrungsgemäß nur zu einem sehr geringen Prozentsatz das Fahrrad benutzen. Bei der Beurteilung der Gesamtverkehrssituation kann weiterhin die Entlastung der Südstadt (insbesondere im Bereich der Seetorstraße / Detmolder Straße) durch die im Bau befindliche Umgehungsstraße (B 238) nicht unberücksichtigt bleiben.

Weder das Straßenbauamt noch die Untere Verkehrsbehörde haben Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

Im übrigen soll unabhängig von dieser Beurteilung nach Inbetriebnahme des Berufsschulzentrums eine genaue Verkehrsanalyse (ggf. in Verbindung mit dem noch zu erstellenden Generalverkehrsplan) in dem betreffenden Bereich durchgeführt werden.

Sollte die Auswertung der Analyse das Erfordernis zusätzlicher Ausbaumaßnahmen - ähnlich den von der Polizei erhobenen Forderungen - ergeben, sind diese kurzfristig zu realisieren.

Die Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt.

Punkt 2

Forderung nach Ausbau der Planstraße (B) mit beidseitigen Fuß- und Radwegen.

Entscheidung:

Es ist vorgesehen, die Planstraße (B) mit einseitigem Fuß- und Radweg auszustatten.

Gegen einen Straßenausbau, der die erforderliche Dimensionierung überschreitet, sprechen neben der notwendigen wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel auch die Belange der Straßenanlieger. Die Planstraße (B) kann nach Süden nicht erweitert werden, da in dem betreffenden Bereich Sportanlagen im endgültigen Ausbauzustand vorhanden sind. Andererseits muß nach den Planfestsetzungen jetzt schon im Norden ein Ausbaustreifen von rd. 5,00 m Breite, der augenblicklich als Ackerland genutzt wird, in Anspruch genommen werden.

Im übrigen wird auf die grundsätzliche Entscheidung zu Punkt 1 Bezug genommen.

Die Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt.

Punkt 3

Forderung nach Ausbau der Planstraße (A) mit beidseitigen Fuß- und Radwegen.

Entscheidung:

Angesichts der im Plangebiet festgesetzten Nutzung ist vorgesehen, die Planstraße (A) mit einem einseitigen Gehweg auszubauen. Die Anlage eines Radweges in diesem Straßenzug wird nicht für erforderlich gehalten.

Beurteilung der Gesamtverkehrssituation entsprechend Entscheidung zu Punkt 1.

Die Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt.

Punkt 4

Forderungen nach einer größeren Anzahl von Stellplätzen auf dem Schulgrundstück.

Entscheidung:

Auf dem Berufsschulgrundstück sind (ersichtlich aus dem Grundplan Hochbau) zahlenmäßig ausreichende Stellplätze vorgesehen. Im Bedarfsfall kann die Stellplatzanzahl erhöht werden.

Im übrigen haben weder das Straßenbauamt noch die Untere Verkehrsbehörde Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben.

Die Stellungnahme wird nur teilweise berücksichtigt.

5.) Stellungnahme Wasser- und Schifffahrtsdirektion vom 10.12.1979

Zwischen dem vorhandenen Schulzentrum und dem geplanten Berufsschulzentrum sollte in jedem Falle die Durchflußmöglichkeit für ein extremes Hochwasser ohne Einschränkung durch eine Tribünenanlage und Stellplätze gewährleistet werden.

Entscheidung:

Grundsätzlich bleibt eine Durchflußmöglichkeit in dem betreffenden Bereich offen. Die Stellplätze werden dementsprechend angelegt, die Tribünenanlage wird aufgeständert errichtet. Die wasserbehördliche Genehmigung für die Tribünenanlage liegt (mit Auflagen) vor. Im übrigen wird zu ermitteln sein, ob das extreme Hochwasser von 1946 heute noch als Bemessungsgrundlage herangezogen werden kann, nachdem seit diesem Zeitpunkt beträchtliche Veränderungen im Ober- und Unterlauf der Weser vorgenommen wurden, die die bisher zugrundegelegten Hochwassermarken erheblich beeinflußt haben müssen. Die während dieser Zeit erfolgten Einengungen des Hochwasserabflußquerschnittes können keineswegs pauschal gegen die hochwassermindernden Veränderungen gegengerechnet werden.

Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt.

B) Personen

1.) Walter Eckel, Dauestraße 9, Rinteln 1

Forderung nach Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Zuwegung zu den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen muß auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

Entscheidung:

Bei Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wird darauf zu achten sein, daß die Zuwegung der landwirtschaftlichen Flächen jederzeit gewährleistet ist.

Das Erfordernis einer Planänderung ergibt sich nicht.

Den Bedenken und Anregungen wird teilweise gefolgt.

Rinteln, am 15. Februar 1980

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN

ORTSPLANER

WILHELM - BOSCH - WEG 21

3260 RINTELN 1

TELEFON: 0 57 51 - 51 00



Beschlossen vom Rat der Stadt Rinteln
in seiner Sitzung am 28. Februar 1980

Rinteln, am 29. Februar 1980

Der Stadtdirektor:

